

## S A T Z U N G

der Gemeinde Jüchen vom .....

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
"Gewerbegebiet Hochneukirch"

### Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I.S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl.I.S.466)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I.S.127)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990
4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666)
5. Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467)

### § 1

Die textlichen Festsetzungen Ziffer 2 und 4 des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hochneukirch" werden dahingehend geändert, daß die Beschränkung auf Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und -leiter aufgegeben wird.

Die Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen lautet nunmehr:

Das Industriegebiet soll vom Ort Hochneukirch durch einen Grünstreifen getrennt werden. Zur besseren Ausnutzung des Baugeländes soll hierbei gestattet werden, daß der Grünstreifen in 14,0 m Breite für bauliche Anlagen bei einer max. 40%igen Flächenausnutzung genutzt wird. Der restliche 6,0 m breite Grünstreifen sowie die übrigen 5,0 m breiten Grundstückseinfassungen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Die Ziffer 4 der textlichen Festsetzungen lautet nunmehr:

"Die festgesetzte Grünfläche wird als Baugebiet (GI-Gebiet) festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ und Geschößzahl) ergibt sich im einzelnen aus dem Bebauungsplan. Eine verstärkte Eingrünung wird einbezogen."

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.